Yakaç GmbH
Malereibetrieb & Fachhandel

Richtlinie zur visuellen Beurteilung beschichteter Oberflächen:

Funktionswerte

3.1 Allgemeines

Unter Geltungswert (Geltungsfunktion) versteht man die reinoptische Bedeutung (ästhetischer Wert) der erbrachten Leistung (z.B. Farbton, Beschneidearbeit, Staufreiheit usw.)

Unter Gebrauchswert (Gebrauchsfunktion) versteht man die rein technische Funktion (technischer Nutzwert der erbrachten Leistung), z.B. Wetterschutz, Korrosionsschutz, Dichtigkeit usw.
Beide Werte zusammen, also Geltungswert und Gebrauchswert, ergeben den Gesamtwert eine fehlerfreie Leistung = 100 %.

3.2 Geltungswert

3.2.1 Geltungswert der Flächen
Beim optischen Eindruck ist auch nach wichtigen und weniger wichtigen Flächen zu unterscheiden. Dazu können diese in drei Beurteilungszonen eingeteilt werden, wobei die Übergänge fließend sind:

Zone:	Beschreibung der Flächen:	Beispiele:
1	Flächen mit einem Geltungswert > 75 %	Üblicherweise fallen Flächen in Wohn räumen, Ausstellungräumen, Emp fangshallen und repräsentative Flä chen wie Möbel und Türen unter diese Zone.
2	Flächen mit einem Geltungswert > 25 % bis < 75 %	Üblicherweise fallen Fassadenflächen und Flächen wie z.B. Türen in Nebenräumen in Wohnungen unter diese Zone.
3	Flächen mit einem Geltungswert < 25 %	Üblicherweise fallen Flächen in Lagern, Keller räumen, Werkstätten, Garagen, Heizungsräu men, speichern und Abstellräumen und Be schichtungen im Stahlbau unter diese Zone.

Diese Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil des Geltungswertes als 100 %

Malereibetrieb Yakac GmbH
Geschäftsführer: Atilla Özkan Yakac
Steindamm 44
D- 28719 Bremen

Telefon 0421 6900 84 43
Whatsapp 0174 7619090
E-Mail info@yakac.com
www .yakac.com

Bankverbindung
Sparkasse Bremen
IBAN: DE47 2905 0101 0081 0892 09
BIC SBREDE22XXX

Handelsregister HRB 28625 HB
St. Nr, 60/122/13296
USt-Id DE289127528
www.farbenundmehr.com

4.1 Grundsätze

Als Regelleistung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik die Oberfläche entsprechend der Art des Beschichtungsstoffes und des angewendeten Verfahrens gleichmäßig ohne Ansätze und Streifen erscheinen (siehe auch 3.1.4 der VOB Teil C,DIN 18363Maler- und Lackiererarbeiten).

- Bei der Prüfung auf Fehler ist die Betrachtung möglichst im rechten Winkel auf die Oberfläche maßgebend.
- Die Prüfung ist in der Regel in dem Abstand durchzuführen, welcher der der üblichen Nutzung entspricht.
- Die übliche Nutzung muss nicht immer tatsächlichen Nutzung entsprechen. Wenn möglich, soll der Abstand von 1 m bei der Begutachtung nicht unterschritten werden.
- Beispielsweise sind Oberkanten von Türblättern oder Türstöcken und Unterseiten von Fensterbänken bei der üblichen Nutzung nicht direkt einsehbar.
- Sind visuelle Unregelmäßigkeiten vorhanden (z.B. unscharfe Begrenzung bei Unterseiten von Fensterbänken oder keine Beschichtung unter Beschlagteilen bzw. Schlüsselschildern), die bei einer Betrachtung im Sinne einer üblichen Raumnutzung nicht direkt sichtbar sind, sind diese als hinzunehmende Unregelmäßigkeiten einzustufen.
- Unter Umständen sind untergrundbedingte Beeinträchtigungen vor einer Beschichtung nicht zu erkennen. Dies kann z.B. bei unregelmäßigen Putzstrukturen und bei sichtbar werdenden „Gerüstlagen" der Fall sein. Unebenheiten und Verfärbungen bei Gipskartonplatten sind ebenfalls unter Umständen erst nach der ersten Beschichtung zu sehen.
- Geprüft werden sollte unter diffusen Tageslichtverhältnissen.
- Optische Hilfsmittel in Form von Lupen oder Lampen sind nicht zugelassen.
- Unregelmäßigkeiten in Beschichtungen müssen mindestens aus zwei verschiedenen Blickrichtungen erkennbar sein.
- Künstliches Streiflicht ist zur Beurteilung nicht zugelassen. Es stellt eine erhöhte Anforderung dar und ist gesondert zu vereinbaren.
- Unregelmäßigkeiten, die durch seitlichen Einfall von natürlichem Sonnenlicht zeitlich begrenzt sichtbar werden, sind in der Regel hinzunehmen.
- Eine flexible Bauteil- bzw. Raumbewertung soll erhalten bleiben, beispielsweise weist ein Kellerraum üblicherweise eine geringere Wertigkeit auf als ein Wohnraum.
- Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass bei jeder handwerklichen Leistung Unregelmäßigkeiten nicht zu vermeiden sind.
- Unregelmäßigkeiten machen sich in der Regel bei glänzenden Beschichtungen stärker bemerkbar, ohne dass in jedem Falle ein Mangel vorliegt.
- Bei der Beurteilung von Oberflächen müssen die Ursachen optischer Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.
- Sichtbare Ausbesserungsstellen begründen nicht in jedem Falle einen Mangel.
- Alle Bewertungen bleiben dem auf diesem Fachgebiet bestellten Sachverständigen vorbehalten.
- Die Bewertung der zu prüfenden Flächen muss unter Berücksichtigung der zuvor genannten Grundsätze immer auf den Einzelfall bezogen werden.

4.2.4 Ausbesserungsstellen

Bewertung

Bei erforderlichen Ausbesserungen von Untergrundschäden an strukturierten Flächen sind diese in der Regel unvermeidlich sichtbar.

- Ausbesserungsstellen, die lediglich bei Streiflicht sichtbar werden, sind nicht zu beanstanden.
- Sichtbare Rollerspuren bei Ausbesserungsstellen können bei Streiflichteinwirkung und/oder spitzem Betrachtungswinkel aufgrund von Glanzgrad- und Strukturunterschieden nicht immer ausgeschlossen werden (z.B. raumhohes Fenster am Ende eines Flurs bzw. langer Flure).

4.2.27 Risse

Anmerkungen

Risse in Anschlussfugen von Gipskartonplatten an andere Bauteile, z.B. aus Beton oder Putz, werden nicht durch die Beschichtung verursacht und können anstrichtechnisch auch nicht verhindert werden. Aufgrund konstruktiv bedingter Bewegungen können Rissveränderungen nicht ausgeschlossen werden.

5 Hinweise

5.1 Literaturhinweise

1. Oswald, Rainer; Abel, Ruth,, Hinzunehmende Unregelmäßigkeiten bei Gebäuden. Typische Erscheinungsbilder, Beurteilungskriterien - Grenzwerte. 2., überarb. Und erw. Aufl. Wiesbaden: Bauverlag, 2000
2. DIN Deutsches Institut für Normung e.V., DIN Fachbericht 49 - Verfahren zur Vereinbarung von Farbtoleranzen. Berlin: Beuth Verlag GmbH, 1995
3. RAL- Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.,, Fakten zu RAL-Farben. Jubiläumsausgabe November 1997
4. Kamphausen, Peter-Andreas: Der optische Bau- und Wohnungsmangel. Baurecht 26(1995), Nr.3 S. 343-351
5. Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz: Kommentar zur VOB Teil C DIN 18363 Maler- und lackierer-arbeiten. Neuausgabe 2013

5.2 Normen

DIN 18202	Toleranzen im Hochbau - Bauwerke
DIN 18363	VOB Teil C, Maler- und Lackierarbeiten
DIN 55980	Bestimmung des Farbstichs von nahezu weißen Proben
DIN EN 13300	Beschichtungsstoffe - wasserhaltige Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Wände und Decken im Innenbereich
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Reflektometerwertes von Beschichtungen (außer Metallic - Beschichtungen) unter 20°, 60° und 85°
DIN EN ISO 4628-4	Beschichtungsstoffe - Bewertung des Rissgrades
DIN EN ISO 6504	Beschichtungsstoffe- Bestimmung des Deckvermögens

5.3 Richtlinien

Yakaç GmbH
Malereibetrieb & Fachhandel

1. Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz e. V. (BFS): „Technische Richtlinien für Maler- und Lackierarbeiten“
2. Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks, Hadamar - Bundesverband der Jungglaser und Fensterbauer e. V., Hadamar - Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz, Frankfurt: „Richtlinie zur visuellen Beurteilung einer endbehandelten Oberfläche bei Holzfenstern“
3. RAL 840-HR (RAL-Farbvorlagen)
4. Arbeitskreis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Fahrzeuglackierung im Maler- und Lackiererhandwerk: „Merkblatt Nr. 01 für Gutachten im Bereich Kraftfahrzeuglackierung, Beurteilung optischer Beeinträchtigungen der Fahrzeuglackierung“
5. Industrieverband Dichtstoffe e.V.: „IVD-Merkblätter“
6. Bundesverband der Gipsindustrie e. V., „Merkblatt Qualitätsstufen für abgezogene, glatte und gefilzte Putze“
7. Industriegruppe Gipsplatten (IGG): „Merkblatt Verspachtelung von Gipsplatten, Oberflächengüten“

Q1, Qualitätsstufe 1 : SIND EINFACHE PUTZE, BEI DENEN KEINERLEI ANFORDERUNGEN AN DAS OPTISCHE ERSCHEINUNGSBILD UND DIE EBENHEIT GESTELLT WERDEN UND SIND GEEIGNET FÜR DIE WEITERVERARBEITUNG MIT FLIESEN ODER ANDEREN KERAMISCHEN WANDBELÄGEN UND PLATTEN.
Hier geht es also lediglich darum das die Putzfläche ausreichend geschlossen ist. Bei Rigipsflächen bedeutet es, dass die Stoßfugen geschlossen sein müssen und das Befestigungsmaterial mit Spachtelmasse überzogen sein sollte. Bei solchen Ausführungen sind Bearbeitungsspuren sichtbar.Schwindrisse oder Fugeneinfall sind nicht auszuschließen

Q2, Qualitätsstufe 2: HIERBEI HANDELT ES SICH UM ABGEZOGENE PUTZE IN STANDARDQUALITÄT, WOBEI AUCH HIER KEINE ANFORDERUNGEN AN DAS OPTISCHE ERSCHEINUNGSBILD GESTELLT WERDEN. ES UMFASST DIE GRUNDVERSPACHTELUNG NACH Q1 SOWIE EIN ANSCHLIEßENDES NACHSPACHTELN DER FUGENBEREICHE.
dieser Untergrund wäre geeignet für das Aufbringen dekorativer Oberputze ab 1,0 mm Stärke, Raufasertapeten mit einer mittleren oder groben Struktur, sowie Wandbelägen aus Keramik, Natur- und Kunststein. Auch für matte, füllende Anstriche/Beschichtungen (z. B. Dispersionsanstriche), die manuell - mit Lammfell- oder Strukturrolle - aufgetragen werden Diese Standardqualität wird in den meisten Neubauten, als auch in Mietwohnungen, angewendet.

Q3, Qualitätsstufe 3: BEI DIESER QUALITÄTSSTUFE HANDELT ES SICH UM EBEN ABGEZOGENE PUTZE, WOBEI AUCH HIER KEINE ANFORDERUNGEN AN DAS OPTISCHE ERSCHEINUNGSBILD GESTELLT WERDEN. DIE FUGEN BEI GIPSKARTONOBERFLÄCHEN SIND BREIT AUSGESPACHTELT.
Zur Erzielung erhöhter Anforderungen an die Ebenheit sind Unterputzpieser Untergrund eignet sich für fein strukturierte Wandbekleidungen (z.B. Tapeten, feine Raufasertapete), matte, fein strukturierte Anstriche, Oberputze auf Gipskartonagen nur soweit sie für das jeweilige Gipsplattensystem freigegeben sind Profile oder Putzleisten einzusetzen. Das Anbringen von Unterputzprofilen oder Putzleisten ist eine besonders zu vergütender Leistung.

Q4, Qualitätsstufe 4: DIESE QUALITÄTSSTUFE ERFÜLLT DIE höchsten Anforderungen UND ERREICHT MAN AUSSCHLIEßLICH DURCH EIN VOLLFLÄCHIGES ÜBERZIEHEN UND GLÄTTEN DER GESAMTEN OBERFLÄCHEN, WOBEI DIE SCHICHTDICKE GRÖßER ALS 1 MM SEIN MUSS.
Daher ist dieser Untergrund für glatte oder strukturierte Wandbekleidungen mit Glanz (z.B. Metall oder Vinyltapeten) Lasuren, Anstriche/Beschichtungen sowie für hochwertige Malerarbeiten geeignet.

Malereibetrieb Yakac GmbH
Geschäftsführer: Atilla Özkan Yakac
Steindamm 44
D- 28719 Bremen

Telefon 0421 69 499 283
Telefax 0421 69 499 284
E-Mail info@yakac.com
www .yakac.com

Bankverbindung
Sparkasse Bremen
IBAN: DE47 2905 0101 0081 0892 09
BIC SBREDE22XXX

Handelsregister HRB 28625 HB
St. Nr, 60/122/13296
USt-Id DE289127528
www.farbenundmehr.com